



# Satzung

2. Der Finanzvorstand fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind Bestandteil des Kassenabschlusses und sind nach den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren.

3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenrevisoren haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kasseneinsichtnahme vorzunehmen.

## § 13 | Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind nach der Unterzeichnung den Teilnehmern der Organe bzw. den Mitgliedern auszuhändigen.

## § 14 | Datenschutz

1. Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert werden. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindung aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

## § 15 | Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

Die alte und die neue Fassung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

## § 16 | Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Lyra Schmiden e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 | Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014 besprochen und jeder einzelne Paragraph genehmigt. Sie ersetzt die bislang vorliegende Satzung. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein zur Förderung des Musikvereins Lyra Schmiden e.V. und hat seinen Sitz in Fellbach-Schmiden.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 | Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Lyra Schmiden e.V..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Beschaffung finanzieller Mittel (Beiträge, Spenden etc)
  - b) VeranstaltungenDie finanziellen Mittel (Gewinne) werden unmittelbar an den Musikverein Lyra abgegeben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist parteipolitisch neutral.

## § 3 | Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Gesamtvorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 | Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die ausschließlich fördernde Mitglieder sind. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Über Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsbeirat.
5. Alle Vereinsmitglieder, ab 18 Jahren, haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8).
6. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

## § 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich und hat durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

- Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsbeirat ausgeschlossen werden.
- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses an den 1.Vorsitzenden erfolgen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## §6 | Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den erweiterten Vereinsvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## §7 | Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Vereinsbeirat
- Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Organe umgehend nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

## §8 | Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. VorsitzendenDem erweiterten Vorstand gehören der Finanzvorstand und der Schriftführer an.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- Der Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- Der Vorstand berät über alle Angelegenheiten des Vereins, welche dann im Vereinsbeirat beraten und beschlossen werden, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- Regelungen für das Innenverhältnis:
  - Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Hierbei dürfen Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht getätigt werden.
  - Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so treten an seine Stelle der 2. Vorsitzende und dann weitere Mitglieder des Vorstandes, dessen Reihenfolge im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende regelt. Der Vertreter ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn sie den Verein nach außen vertreten. Die genannten Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

## §9 | Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Finanzvorstand
  - dem Schriftführer
  - 2 Beiräten
- Der Vereinsbeirat hat die Aufgaben nach den Vorgaben der Satzung wahrzunehmen und unterstützt den Vorstand in Sachfragen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
  - Der Vereinsbeirat wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Beiratsmitglieder beantragen. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstand und die Hälfte seiner Beiräte anwesend ist. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

- Mit der Annahme ihrer Wahl verpflichten sich die Beiratsmitglieder, ihre Ämter bis zum Ende ihrer Amtszeit bei zu behalten. Vorzeitiges Ausscheiden ist nur bei zwingenden Gründen möglich.
- Scheidet ein Beiratsmitglied aus zwingenden Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der 1. Vorsitzende bei der nächsten Mitgliederversammlung für eine Neuwahl in die laufende Amtszeit zu sorgen.
- Die Beiratsmitglieder sind daran gehalten die Beschlüsse vertraulich zu behandeln und sind an ihre Verschwiegenheit auch über das Ausscheiden hinaus gebunden.

## §10 | Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt an die Mitglieder.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung an den 1. Vorsitzenden schriftlich zu richten.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Berichts
    - des 1. Vorsitzenden
    - des Finanzvorstandes
    - der Kassenrevisoren
  - die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - die Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über Anträge

- Der gesamte Vereinsbeirat kann nicht in einem Jahr neu gewählt werden. Aus geschäftstechnischen Gründen werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Finanzvorstand und ein Beirat, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der zweite Beirat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des erweiterten Vorstands hat geheim stattfinden, es sei denn, die Versammlung beschließt mehrheitlich eine offene Abstimmung.
- Wählbar sind nur diejenigen Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das aus zwingenden Gründen der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen kann, wählen, wenn es vorher schriftlich seiner Wahl zugestimmt hat.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
  - Wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder gefordert wird.
- Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Das aktive und passive Wahlrecht ist ebenfalls ab 18 Jahren gegeben.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

## §11 | Geschäftsordnung

Belange, die nicht von der Vereinssatzung geregelt werden, können in einer Geschäftsordnung festgehalten und geregelt werden.

## §12 | Kassenführung

- Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen, sowie diese zu bescheinigen.